

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO A § 3, Anlage 1 (VergGr. VII/VI b - Kanzleivorsteher)

Leitsätze:

Die Kanzleitätigkeit ist in den Vergütungsgruppen der TO A besonders erfaßt.

Im Hinblick auf diese besondere Regelung des Kanzleidienstes darf die Tätigkeit eines Kanzleivorstehers nicht unmittelbar nach den für den Büro- und sonstigen Innendienst aufgestellten Tätigkeitsmerkmalen beurteilt werden.

Ebensowenig ist es zulässig, die Einreihung eines Kanzleivorstehers in rechtsähnlicher Anwendung der Merkmale vergleichbarer Fallgruppen vorzunehmen. Denn eine Lückenausfüllung kommt nur dann in Betracht, wenn ein unter die Tarifordnung fallendes Arbeitsverhältnis in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung nicht erraßt ist.

Ein Kanzleivorsteher, der die Tätigkeitsmerkmale der VergGr VII TO A erfüllte, hatte daher, auch wenn ihm eine große Anzahl von Kanzleikräften unterstellt war, bis zur tarifvertraglichen Neuregelung im Jahre 1960 keinen tariflichen Anspruch auf eine höhere Vergütungsgruppe, da ~~der~~ Kanzleitätigkeit in den höheren Gruppen nicht mehr aufgeführt war.

Aktenzeichen: 4 AZR 391/60

Urteil des BAG vom 31. Oktober 1961

LAG Hamm (Westf.)



4 AZR 391/60
5 Sa 178/60 Hamm (Westf.)

Verkündet am
31. Oktober 1961
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1961 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

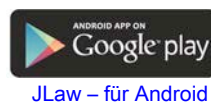
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. August 1960 – 5 Sa 178/60 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

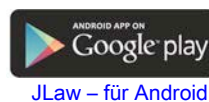
Der Kläger ist bei der Staatsanwaltschaft in D als Angestellter beschäftigt und erhält seit Oktober 1953 die Bezüge nach der VergGr. VII TO.A. Vom 7. Mai 1955 bis zum 3. September 1959 war er als Kanzleivorsteher beschäftigt; unter seiner Aufsicht standen durchschnittlich bis 40 Kanzleikräfte

Der Kläger ist der Auffassung, seine Tätigkeit als Kanzleivorsteher habe die Merkmale der VergGr. VI b TO.A erfüllt. Über seinen Aufgabenbereich hat er vorgetragen, ihm habe die Prüfung von Bewerbern auf Eignung für Stenografie und Schreibmaschine, die Einarbeitung der eingestellten Nachwuchskräfte für den Kanzlei- und den mittleren Dienst, die Beaufsichtigung der Kanzleikräfte, die Verteilung und Abnahme der anfallenden Arbeiten, der sachgerechte Einsatz der Kräfte nach Eignung und Befähigung, die Weiterbildung dieser Kräfte für den Gebrauch neuzeitlicher Diktiergeräte, die Schaffung und Wahrung eines guten Betriebsklimas, die Beurteilung von Fähigkeiten für Höhergruppierungen, die Regelung von Vertretungen in Urlaubs- und Krankheitsfällen sowie bei Hausarbeitstagen, die Überwachung und Betreuung des Maschinenparks sowie die Material- und Formularverwaltung innerhalb der Kanzlei obgelegen. Da er für seine Tätigkeit im täglichen Arbeitsablauf besondere Anleitungen und Weisungen nicht erhalten habe, sei seiner Tätigkeit im weiten Umfang auch das Merkmal der Selbstständigkeit zugekommen. Er habe bei der Leitung der Kanzlei eine eigene geistige Initiative entwickeln müssen. Der Leiter einer Kanzlei mit 40 Angestellten sei auch dem Leiter einer Registratur größeren Umfangs gleichzustellen. Daß bei der Einreihung der Kanzleivorsteher in bestimmte Vergütungsgruppen ein Unterschied zwischen großen und kleinen Kanzleien gemacht werden müsse, ergebe sich auch aus dem Tarifvertrag über die Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur TO.A vom 15. Januar 1960.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im ersten Rechtszuge hat der Kläger Zahlung von 4 628,- DM als Unterschied zwischen den Bezügen der VergGr. VI b und der ihm gewährten Vergütung der Gruppe VII TO.A für die Zeit von Mai 1955 bis August 1959 gefordert

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat bestritten, daß die vom Kläger überwiegend ausgeübte Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. VI b TO.A entsprochen habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Anspruch neu errechnet und hat nunmehr beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6 803,20 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung und weitere 272,80 DM an die Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe zugunsten des Klägers zu zahlen.

Der Beklagte hat diesen Anspruch auch der Höhe nach bestritten und gegenüber der Forderung für die Jahre 1955 und 1956 die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den in der Berufungsinstanz geltend gemachten Anspruch weiter, jedoch hat er seine Forderung, soweit er Zahlung an sich selbst verlangt, um die mit 625,50 DM errechneten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ermäßigt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Für die Einreihung des Klägers in die Vergütungsgruppen der TO.A sind in dem bis August 1959 reichenden Anspruchszeitraum noch die alten Tätigkeitsmerkmale der TO.A maßgebend, die in den in Betracht kommenden Gruppen erst mit Wirkung vom 1. Januar 1960 teilweise durch eine neue tarifvertragliche Regelung ersetzt worden sind.

In der VergGr VII TO-A sind in einer besonderen Fallgruppe aufgeführt:

Kanzleivorsteher.

(Als solche gelten Leiter von Kanzleien mit einem Personal von mindestens fünf Kanzleikräften.)

Diese Tätigkeitsmerkmale erfüllte der Kläger, da er als Kanzleivorsteher tätig war und ihm durchschnittlich bis 40 Kanzleikräfte unterstellt waren. Mit Recht hat es das Landesarbeitsgericht abgelehnt, darüber hinaus zu prüfen, ob der Kläger etwa auch die in der ersten Fallgruppe der VergGr VI b TO-A für Angestellte im Büro- und sonstigen Innendienst aufgestellten Tätigkeitsmerkmale erfüllte, die neben gründlichen, vielseitigen Fachkenntnissen selbständige Leistungen erforderten.

Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß in jeder Vergütungsgruppe der TO-A die einzelnen Gruppen von Angestellten selbständig nebeneinander stehen und die in der jeweils ersten Fallgruppe genannten Merkmale nicht etwa den Oberbegriff für die später genannten Tätigkeitsgruppen bilden (BAG 1, 85 927; 4, 152 1547). Daraus ergibt sich aber zunächst nur, daß die Angestellten der später aufgeführten Fallgruppen nicht auch die Merkmale der ersten Fallgruppe erfüllen müssen, und daß die Tätigkeitsmerkmale der späteren Fallgruppen aus sich selbst, ohne Heranziehung der Merkmale der ersten Fallgruppe, auszulegen sind. Damit ist jedoch die Frage der Normenkollision noch nicht beantwortet.

An sich könnte der Kläger, der die besonderen Merkmale für Kanzleivorsteher erfüllt, auch unter die Angestellten im "sonstigen Innendienst" fallen. Während in dem Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 (§ 5) bestimmt ist, daß für Angestellte, die in den Vergütungsgruppen VII, VI b, V b, IV b oder IV a außerhalb der jeweils ersten Fallgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, die Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten Fallgruppe nicht gelten, ins-



besondere auch nicht die einer höheren Vergütungsgruppe, fehlt es in der TO.A an einer solchen ausdrücklichen Bestimmung. Es ist daher Sache der Auslegung, ob die für Kanzleivorsteher aufgestellte Tarifnorm als speziellere die Anwendung der für die Angestellten im Büro- und sonstigen Innendienst in derselben oder einer höheren Vergütungsgruppe aufgeführten Tätigkeitsmerkmale ausschließt (vgl. BAG 8, 193). Das ist zu bejahen, und zwar ergibt sich das aus dem Tarifaufbau.

In VergGr. X TO.A, der untersten Gruppe, sind die Kanzleiangestellten in der ersten Fallgruppe zusammen mit den Angestellten des Büro-, Registratur-, Buchhalterei- und sonstigen Innendienstes aufgeführt; hier gelten also für alle diese Angestellten die gleichen, durch Beispiele erläuterten Merkmale. Ebenso ist es noch in der VergGr. IX TO.A. Jedoch sind hier die Kanzleiangestellten aus der bisherigen Reihenfolge vor dem "sonstigen Innendienst" herausgenommen und hinter diesem aufgeführt mit dem Zusatz "so weit nicht anderweit eingereiht". Daraus ergibt sich, daß Kanzleiangestellte grundsätzlich in die VergGr. IX einzureihen sind, soweit sie nicht als solche anderweit besonders aufgeführt sind. In der VergGr. VIII ist dann die Kanzleitätigkeit in der ersten Fallgruppe bei dem Büro- und sonstigen Innendienst nicht mehr genannt; statt dessen sind für kanzleimäßige Arbeiten zwei besondere Fallgruppen gebildet, nämlich "Kanzleiangestellte für schwierigere Arbeiten", die durch Beispiele erläutert sind, sowie Angestellte, denen die kanzleimäßige Erledigung von schwierigeren Verfügungen, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, und anderer schwierigerer Arbeiten obliegen. In der VergGr. VII schließlich erscheinen Kanzleiangestellte nur in der besonderen Fallgruppe der Bürovorsteher, und in den höheren Vergütungsgruppen ist der Kanzleidienst nicht mehr aufgeführt.

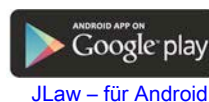
Aus diesem Tarifaufbau ergibt sich, daß Kanzleiangestellte unter die jeweils erste Fallgruppe des Büro- und



sonstigen Innendienstes nur in den Vergütungsgruppen fallen, wo der Kanzleidienst in der ersten Fallgruppe ausdrücklich genannt ist (VergGr X und IX). Wo dagegen der Kanzleidienst aus der ersten Fallgruppe herausgenommen und in besonderen Fallgruppen geregelt ist (VergGr. VIII und VII), richtet sich die Einreihung der mit Kanzleiarbeiten beschäftigten Angestellten allein nach diesen für die Kanzleiarbeit besonders aufgestellten und für sie typischen Merkmalen. Dann kann aber nach dem erkennbaren Sinn der Tarifordnung in den höheren Vergütungsgruppen (VI b und höher), in denen der Kanzleidienst weder ausdrücklich in der ersten Fallgruppe noch in besonderen Fallgruppen aufgeführt ist, eine Kanzleitätigkeit nicht als "sonstiger Innendienst" nach den Merkmalen der ersten Fallgruppe bewertet werden.

Eine ähnliche Regelung hat übrigens in der TO A der Registraturdienst gefunden. Er ist in den VergGr. X bis VIII jeweils in der ersten Fallgruppe ausdrücklich aufgeführt, in den VergGr. VII, VI b und V b bildet er eine besondere Fallgruppe, in der VergGr. IV (b) erscheint er nicht mehr. Demgemäß hat der erkennende Senat in einem Urteil vom 23. März 1960 - 4 AZR 61/58 - (BAG 9, 113) ausgesprochen, daß eine Registratortätigkeit in der VergGr. VII nicht unter den in der ersten Fallgruppe geregelten Büro- und sonstigen Innendienst fallen kann.

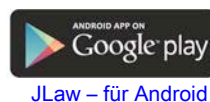
Entgegen der Meinung der Revision kann eine Einreihung des Klägers in eine höhere als die VergGr. VII auch nicht im Wege der Lückenausfüllung erfolgen. Eine Lückenausfüllung kommt nur dann in Betracht, wenn ein unter die Tarifordnung fallendes Arbeitsverhältnis in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung nicht erfaßt ist (BAG 9, 113 [117]). Das ist hier nicht der Fall. Der Kläger übt nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils die Tätigkeit eines Kanzleivorstehers aus. Diese Tätigkeit ist in der VergGr. VII aufgeführt mit der Maßgabe, daß als Kanzleivorsteher im Sinne der Tarifnorm nur Leiter von Kanzleien mit einem Personal von mindestens 5 Kanzleikräften



gelten. Die Tarifordnung berücksichtigt also sehr wohl, daß die Zahl der einem Kanzleivorsteher unterstellten Kanzleikräfte verschieden sein kann; sie stellt insoweit aber nur eine Mindestgrenze auf, ohne im übrigen die Bewertung der Leistung nach der Zahl der unterstellten Kräfte zu differenzieren. Auch ein Vorsteher einer großen Kanzlei fällt daher als Leiter einer Kanzlei mit mindestens 5 Kanzleikräften unter die VergGr. VII TO.A. Kommt somit eine Einreihung des Klägers in die tarifgerechte Vergütungsgruppe im Wege der Lückenausfüllung gar nicht in Betracht, so erübrigt sich damit auch jede Erörterung, mit welchen Tätigkeitsmerkmalen anderer Fallgruppen die Tätigkeit des Klägers verglichen werden könnte.

Ein anderes Ergebnis kann auch nicht, wie die Revision meint, aus dem von der Tarifordnung befolgten Leistungsprinzip hergeleitet werden. Denn wenn die Vergütung nach dem Werte der Leistung zu bemessen ist (§ 3 TO.A), so bedeutet das nichts anderes, als daß der Angestellte in diejenige Vergütungsgruppe einzureihen ist, deren Merkmale er durch seine überwiegende Tätigkeit erfüllt. Hebt sich ein Angestellter aus einer Vergütungsgruppe durch seine Leistungen heraus, so begründet das noch keinen Anspruch auf eine höhere Gruppe, sofern nicht zugleich auch deren Merkmale durch die überwiegend ausgeübte Tätigkeit erfüllt sind. Dabei ist es auch unerheblich, ob dem Kläger einzelne Kräfte unterstellt sind, die ebenso wie er selbst in die VergGr. VII TO.A eingestuft sind (BAG AP Nr. 62 zu § 3 TO.A).

Schließlich rechtfertigt sich eine vermeintliche Lückenausfüllung auch nicht aus der Erwägung, die tarifliche Vergütung erscheine für die erbrachte Leistung nicht angemessen. Wenn der Tarif davon absieht, gewisse Umstände – hier die Unterstellung einer besonders großen Zahl von Kanzleikräften – bei der Bemessung der Vergütung besonders zu bewerten, so darf dem Arbeitnehmer nicht wegen solcher Umstände eine höhere Vergütung zugesprochen werden, als der Tarif sie vorsieht. Eine dahin zielende ergänzende Rechtsfindung würde eine unzulässige Veränderung des



Tarifinhalts bedeuten. Denn es ist Sache der Tarifpartner, solchen im Tarif nicht bewerteten Umständen durch Neugestaltung der tariflichen Normen Rechnung zu tragen (vgl. BAG 9, 117 f. und die Anmerkung von Neumann-Duesberg zu dieser Entscheidung bei AP Nr. 61 zu § 3 TOA). Das ist hier auch durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 geschehen, auf Grund dessen nunmehr Kanzleivorsteher als Leiter von Kanzleien mit mindestens 15 Kanzleikräften in die VergGr. VI b und bei mindestens 40 Kanzleikräften in die VergGr. V b einzureihen sind. Dieser Tarifvertrag bringt aber eine Veränderung des früheren Rechtszustandes und kann, da er erst am 1. Januar 1960 in Kraft getreten ist, auf den vom Kläger für einen früheren Zeitraum geltend gemachten Anspruch auch keine entsprechende Anwendung finden.

Hiernach war die Revision auf Kosten des Klägers (§ 97 Abs. 1 ZPO) als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Fecher

Dr. Martel

Dr. Simons

Hugo Karpf

Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

